

# Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung,  
LGBl. Nr. 115/1967 in der letztgültigen Fassung LGBl. Nr. 16/2024 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz (Stmk. LStVG 1964), LGBl. Nr. 154/1964 in der letztgültigen Fassung LGBl. Nr. 80/2021 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stmk. GemO), LGBl. Nr. 115/1967 in der letztgültigen Fassung LGBl. Nr. 16/2024 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weiz unter Zugrundelegung des Lageplanes (Beilage „A“), in seiner Sitzung am 25.03.2024 die nachstehende

## VERORDNUNG

beschlossen:

In Durchführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.03.2024, Beschluss-Nr. 1206/II, wird gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. LStVG 1964 verordnet:

### **§ 1 – Erklärung zur öffentlichen Gemeindestraße**

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. a in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Stmk. LStVG 1964 wird die Straßenanlage „**Ziegelgasse**“ (Grundstück Nr. 1236/1, KG 68266 Weiz) um das Grundstück Nr. 529/10, Nr. 521/2 sowie eine weitere Teilfläche des Grundstücks Nr. 1236/1, allesamt KG 68266 Weiz, und in Beilage „A“ in hellgrün dargestellt erweitert und zur

#### **öffentlichen Gemeindestraße**

erklärt bzw. in die Gattung der öffentlichen Gemeindestraße eingereiht und dem Gemeingebrauch im Sinne des § 5 Stmk. LStVG 1964 gewidmet.

### **§ 2 – Beschreibung**

Die öffentliche Gemeindestraße (Öffentliches Gut – Straßen und Wege) „**Ziegelgasse**“ verläuft über einen Teil des Grundstücks Nr. 1236/1, KG 68266 Weiz, und soll um die Grundstücke Nr. 529/10, Nr. 521/2 sowie einer weiteren Teilfläche des Grundstücks Nr. 1236/1, allesamt KG 68266 Weiz, erweitert werden. Die Erweiterung der Straßenanlage hat eine Länge von ca. 314 m sowie eine Breite von 6,0 m bis 7,50 m (auf Höhe Grundstück Nr. 529/10 eine Breite von ca. 7,50 m; auf Höhe Grundstück Nr. 521/2 und Grundstück Nr. 1236/1 eine Breite von ca. 6 m). Die Erweiterung der öffentlichen Gemeindestraße (Öffentliches Gut – Straßen und Wege) dient als öffentliche Zufahrts- und Erschließungsstraße zu den Wohnhäusern in der „Ziegelgasse“.

Die genaue Lage der Erweiterung der öffentlichen Gemeindestraße ist der Beilage „A“ zu entnehmen.

### § 3 – Bezeichnung

Die Erweiterung der öffentlichen Gemeindestraße trägt die Bezeichnung „**Ziegelgasse**“.

### § 4 – Rechtskraft

Die Verordnung wird nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 und 2 Stmk. GemO 1967 LGBl. Nr. 115/1967 in der letztgültigen Fassung LGBl. Nr. 16/2024 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) folgenden Tag rechtskräftig.

Die Verordnung samt Plandarstellung liegt während der Amtsstunden im Stadtbauamt Weiz für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Weiz, am 04.04.2024

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Erwin Eggenreich, MA MAS

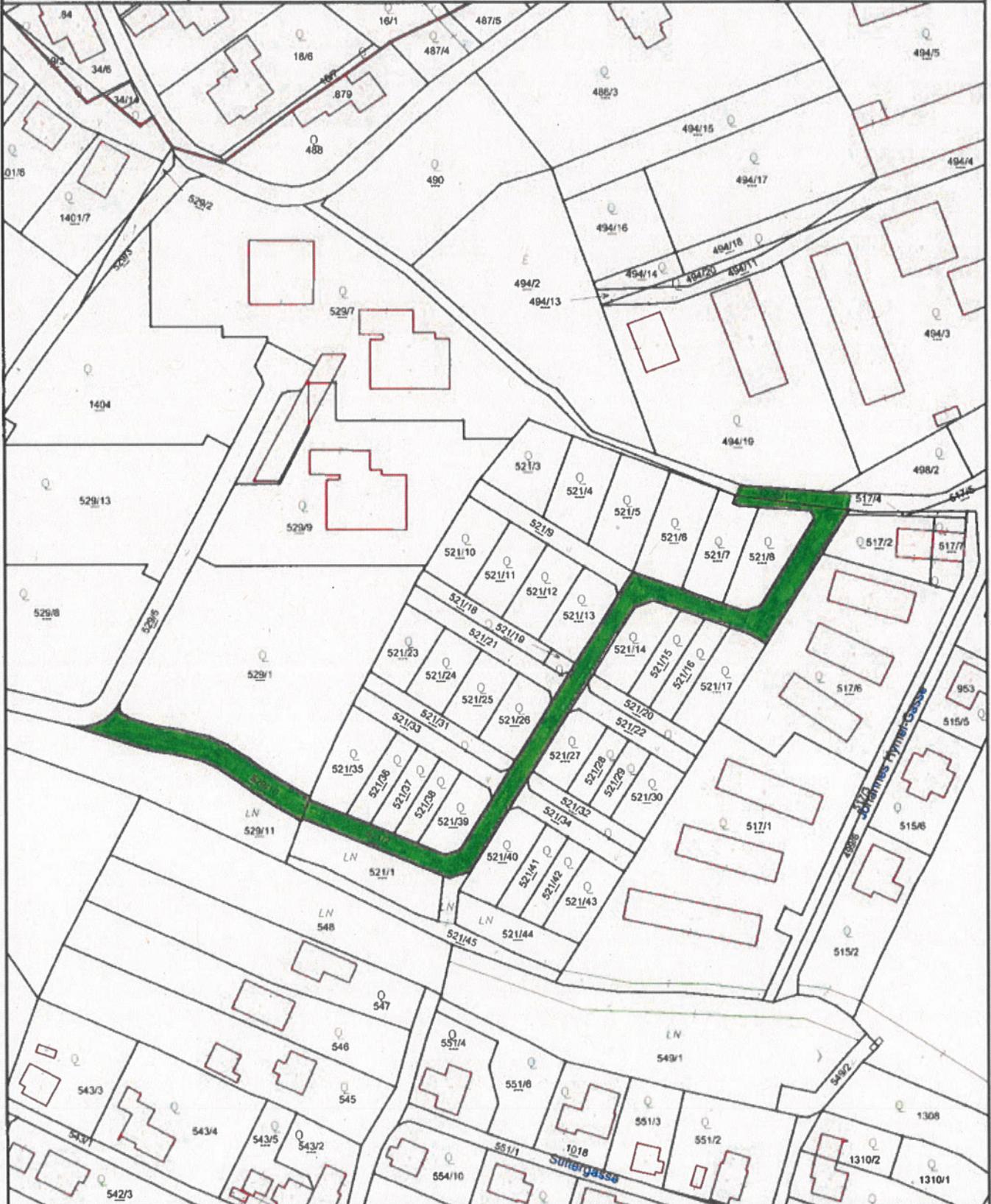
Angeschlagen am: 05.04.2024  
Abgenommen am: 19.04.2024



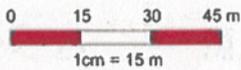
Stadtgemeinde Weiz  
Hauptplatz 7, 8160 Weiz  
Tel: 03172/2319-0  
E-Mail: stadtgemeinde@weiz.at

# BEILAGE A

Datum: 07.02.2024  
Bearbeiter:



Maßstab 1 : 1 500



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 04.10.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

